

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes für bessere Beschäftigungschancen am Arbeitsmarkt - Beschäftigungschancengesetz – Drucksache 17/1945 –

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- „a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:
 - „d) Nach der Angabe zu § 421t wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 421u Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit“.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e und wie folgt gefasst:
 - „e) Nach der Angabe § 434v wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 434w Beschäftigungschancengesetz“.
- b) Nummer 10 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
 - „1. sich die Betriebsparteien im Vorfeld der Entscheidung über die Einführung von Transfermaßnahmen, insbesondere im Rahmen ihrer Verhandlungen über einen die Integration der Arbeitnehmer fördernden Interessenausgleich oder Sozialplan nach § 112 des Betriebsverfassungsgesetzes, durch die Agentur für Arbeit beraten lassen,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.“
- c) Nummer 11 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sich vor der Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aus Anlass der Betriebsänderung bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend meldet und an einer arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten teilgenommen hat; können in berechtigten Ausnahmefällen trotz Mithilfe der Agentur für Arbeit die notwendigen Feststellungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, sind diese im unmittelbaren Anschluss an die Überleitung innerhalb eines Monats nachzuholen.“

d) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. § 373 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften können die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag der Bundesregierung, und die Mitglieder des Verwaltungsrates, die auf Vorschlag des Bundesrates in den Verwaltungsrat berufen worden sind, jeweils zwei und das Mitglied, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände in den Verwaltungsrat berufen worden ist, einen Stellvertreter benennen.“

- e) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 421g wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Monate“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2011“ ersetzt.’

- f) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. Nach § 421t wird folgender § 421u eingefügt:

„§ 421u

Versicherungsfreiheit von Bürgerarbeit

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen eines Modellprojekts „Bürgerarbeit“ auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ vom 19. April 2010 (BAnz. S. 1541) durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird. Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

- g) Nach Nummer 22a wird folgende Nummer 22b eingefügt:

„22b. In § 434n Absatz 2 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2012“ ersetzt.’

- h) In Nummer 23 wird die Angabe „§ 434t“ durch die Angabe „§ 434v“ und jeweils die Angabe „§ 434u“ durch die Angabe „§ 434w“ ersetzt.“

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Einfügung des § 421u SGB III.

Doppelbuchstabe bb)

Folgeänderung zur Einfügung des § 421u SGB III. Durch ein redaktionelles Versehen ist es zu einer Doppelbelegung des § 434u SGB III gekommen. Mit der Änderung wird dieses korrigiert.

Buchstabe b)

Der Gesetzentwurf sieht die Verlagerung der Durchführung von Maßnahmen zur Feststellung der Eingliederungsaussichten (Profiling) von den Transferanbietern auf die örtlichen Agenturen für Arbeit vor. Eine Förderung dieser Maßnahmen im Rahmen des § 216a SGB III wäre danach nicht mehr erforderlich. Von den Transferanbietern durchgeführte Profilingmaßnahmen von zwei-

tägiger Dauer bieten die umfassende Gelegenheit, wichtige Informationen zum beruflichen Werdegang der Betroffenen zu gewinnen. Gleichzeitig können die Betroffenen sich intensiv über die Arbeit des Transferanbieters informieren. Um diese Möglichkeiten weiterhin auch bei einer großen Anzahl von betroffenen Arbeitnehmern zeitnah gewährleisten zu können, soll die Durchführung von Profilingmaßnahmen weiterhin durch die Transferanbieter erfolgen. Auf dieser Grundlage können arbeitsmarktpolitische Handlungsbedarfe abgeleitet und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung zwischen den Transferanbietern und den örtlichen Agenturen für Arbeit festgelegt werden. Profilingmaßnahmen bleiben daher Gegenstand der Förderung nach § 216a SGB III. Der Änderungsbefehl ist mithin neu zu fassen.

Buchstabe c)

Bezieher von Transfer-Kurzarbeitergeld können sich wie alle arbeitssuchenden Beschäftigten bisher schon freiwillig bei der Arbeitsagentur melden, drei Monate vor Beendigung der Beschäftigung besteht hierzu sogar eine Verpflichtung (§ 38 Absatz 1 SGB III). Mit der geplanten Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für Transfer-Kurzarbeitergeld n § 216b Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 SGB III müssen sich die Betroffenen künftig von Beginn an arbeitssuchend melden.

Die Formulierung im aktuellen Gesetzentwurf enthält einen klarstellenden Zusatz, nach dem die in der sog. Aktionszeit nach § 38 Absatz 1 in Verbindung mit § 144 Absatz 1 Nummer 2 und 6 SGB III bestehenden Mitwirkungsobliegenheiten weiterhin auch für Beschäftigte in Transfergesellschaften gelten („die Verpflichtung nach § 38 Absatz 1 SGB III bleibt hiervon unberührt“). Diese Klarstellung bezieht sich in erster Linie auf die mit der Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitsuche verbundenen Mitwirkungsobliegenheiten mit Blick auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei anschließender Arbeitslosigkeit. Da § 38 Absatz 1 SGB III auch zu einer Arbeitssuchendmeldung verpflichtet, könnte die Regelung auch dahingehend ausgelegt werden, die Betroffenen müssten sich nun drei Monate vor der Beendigung der Beschäftigung noch einmal arbeitssuchend melden. Eine bürokratische „Doppelmeldung“ war jedoch nicht beabsichtigt, so dass die Formulierung gestrichen werden soll.

Da die Durchführung des Profilings auch weiterhin Aufgabe der Transferanbieter ist, muss es Voraussetzung bleiben, dass grundsätzlich vor Übergang in die Transfergesellschaft das Profiling stattfindet. Daher ist der Änderungsbefehl zu Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 um die entsprechenden bisherigen Formulierungen im SGB III zu ergänzen.

Buchstabe d)

Mit der Regelung wird die Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates von bisher höchstens drei je Gruppe (Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentliche Körperschaften) auf zukünftig höchstens fünf je Gruppe erhöht.

Im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates wird ein Anliegen der Länder aufgegriffen, die Aufteilung der Stellvertreterposten für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsrat zukünftig gesetzlich zu regeln (vergleiche BR-Drs. 27/10).

Buchstabe e)

Absatz 1 Satz 1 wird dahingehend abgeändert, dass die Ausgabe eines Vermittlungsgutscheins zukünftig nur noch eine Arbeitslosigkeit von sechs Wochen voraussetzt. Bisher war eine Arbeitslosigkeit von zwei Monaten erforderlich. Damit wird die so genannte Wartefrist für anspruchsberechtigte Arbeitnehmer verkürzt und der Vermittlungsgutschein dadurch marktgerechter ausgestaltet.

Durch die Änderung wird die Erprobungsdauer für den Vermittlungsgutschein, die derzeit bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist, bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene inhaltliche Überprüfung der Regelungen zum Vermittlungsgutschein kann dann im Zusammenhang mit der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Überprüfung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erfolgen. Diese können so insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Die befristete Verlängerung des Vermittlungsgutscheins schafft dafür eine sachgerechte Übergangslösung. Die frühzeitige Verlängerung des Vermittlungsgutscheins gibt den privaten Arbeitsvermittlern mehr Planungssicherheit als eine Verlängerung zu einem späteren Zeitpunkt.

Buchstabe f)

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP sieht vor, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, neue Lösungsansätze wie zum Beispiel Bürgerarbeit erproben zu können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dazu ein Interessenbekundungsverfahren zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ eingeleitet (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. April 2010, Seite 1541). Danach können sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durch Zuwendungen aus dem ESF-Bundesprogramm gefördert werden. Die Modellprojekte werden evaluiert.

Der neue § 421u SGB III regelt, dass Beschäftigungen, die im Rahmen eines befristeten Modellprojekts „Bürgerarbeit“ ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen. Dadurch sollen Fehlanreize zum Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld – wie bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 260 SGB III, Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder einem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II – durch diese Form der öffentlich geförderten Beschäftigung vermieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschäftigungen auf der Grundlage des Interessenbekundungsverfahrens durch Zuwendungen des Bundes gefördert werden.

Die befristeten Modellprojekte „Bürgerarbeit“ laufen zum 31. Dezember 2014 aus. Einer besonderen Regelung, dass Beschäftigungen, die im Rahmen dieser Modellprojekte ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen, bedarf es dann nicht mehr. Satz 2 regelt daher, dass § 421u SGB III mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben wird.

Buchstabe g)

Die Weitergeltung der Sonderregelung um weitere zwei Jahre ermöglicht es dem Gerüstbauerhandwerk, das bisherige spezifische System der Winterbauförderung (so genanntes Überbrückungsgeld) fortzuführen. Damit wird

dem Gerüstbauerhandwerk die Möglichkeit eröffnet, die bislang noch nicht erfolgte Anpassung der maßgeblichen Tarifverträge vorzunehmen.

Bis zum 31. März 2010 stellte die Sonderregelung für den Gerüstbau sicher, dass auch für Zeiten mit Überbrückungsgeld Zuschuss-Wintergeld gezahlt werden kann. Die Erstattung des Überbrückungsgeldes durch die Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks ist von der Zahlung des Zuschuss-Wintergeldes abhängig. Würde die Sonderregelung nicht verlängert, entfielen für die Bundesagentur für Arbeit die Rechtsgrundlage, für witterungsbedingte Ausfallstunden, die mit Überbrückungsgeld abgegolten wurden, Zuschuss-Wintergeld zahlen zu können. Damit entfielen wegen der tarifvertraglichen Verknüpfung mit dem Zuschuss-Wintergeld für die Arbeitgeber auch der Erstattungsanspruch für das verauslagte Überbrückungsgeld gegenüber der Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks trotz Zahlung einer Branchen-Umlage. Erhebliche Mehrbelastungen für die Arbeitgeber wären die Folge. Die Gefahr von Entlassungen würde steigen. Das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit auch im Gerüstbauerhandwerk möglichst zu vermeiden, wäre gefährdet.

Buchstabe h)

Durch ein redaktionelles Versehen ist es zu einer Doppelbelegung des § 434u SGB III gekommen. Mit der Änderung wird dieses korrigiert.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

„Artikel 1a**Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundversicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Angaben zu den §§ 31 und 32 jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16a“ durch die Angabe „§ 16e“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 16 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16d Satz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „ihr“ durch das Wort „ihm“ und das Wort „abgesenkt“ durch das Wort „gemindert“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ und das Wort „Wirkung“ durch das Wort „Beginn“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben,“ durch die Wörter „die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ sowie das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.
3. In der Überschrift zu § 32 wird das Wort „Absenkung“ durch das Wort „Minderung“ ersetzt.

Begründung**Zu Artikel 1a (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1**

Folgeänderung zu den geänderten Überschriften der §§ 31 und 32 SGB II.

Zu Nummer 2**Buchstabe a)**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Buchstabe b)**Doppelbuchstabe aa)**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „abgesenkt“ auf einheitlich „gemindert“.

Doppelbuchstabe bb)**Dreifachbuchstabe aaa)**

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch die Anpassung der Paragraphenangabe zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II.

Dreifachbuchstabe bbb)

Beseitigung eines redaktionellen Versehens durch Anpassung des Verweises auf Arbeitsgelegenheiten nach § 16d Satz 2 SGB II.

Buchstabe c)

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „abgesenkt“ auf einheitlich „gemindert“. Im Übrigen sprachliche Richtigstellung.

Buchstabe d)

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Buchstabe e)**Doppelbuchstabe aa)**

Mit der Änderung wird die ohnehin klare Tatbestandsvoraussetzung, dass unter 25-jährige erwerbsfähige Hilfebefürftige das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen, gestrichen.

Doppelbuchstabe bb)

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Buchstabe f)**Doppelbuchstaben aa) und bb)**

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Doppelbuchstabe cc)

Mit der Änderung wird die ohnehin klare Tatbestandsvoraussetzung, dass unter 25-jährige erwerbsfähige Hilfebefürftige das 15. Lebensjahr vollendet haben müssen, gestrichen. Im Übrigen redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Doppelbuchstabe dd)

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit von teils „Absenkung“ auf einheitlich „Minderung“.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 16a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 22b tritt am 1. November 2010 in Kraft.“

Begründung**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Absatz 1

Inkrafttreten des Beschäftigungschancengesetzes.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit durch die geänderten Vorschriften berufen werden können.

Absatz 3

Da die sogenannte Schlechtwetterzeit im Gerüstbauerhandwerk bereits am 1. November beginnt, ist insoweit ein Inkrafttreten am 1. November 2010 erforderlich.